

Werkstatträte in NRW

Vertrauenspersonen in NRW

Geschäftsführungen der WfbM in NRW

Werkstattleitungen der WfbM in NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW

Vorsitzende: Ute Wegner
Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 4
59065 Hamm
E-Mail: wegner@nrw-werkstattraete.de

Landesarbeitsgemeinschaft WfbM NRW

Vorsitzender: Dr. Michael Weber
Geschäftsstelle:
Hochbend 21
47918 Tönisvorst
E-Mail: m.weber@hpzkrefeld.de

Brakel, den 3. Juni 2020

Urlaubs-Anspruch während des Betretungs-Verbotes der WfbM in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

für alle Werkstatträte und Geschäfts-Führung ist die Corona-Zeit und das Betretungs-Verbot der Werkstätten etwas Neues.

Niemand hat damit Erfahrungen.

Deswegen gibt es viele verschiedene Regelungen und viele Fragen.

Zum Beispiel zum Urlaub.

Die LAG WfbM NRW und die LAG Werkstatträte NRW haben sich gemeinsam zu den Urlaubs-Regelungen Gedanken gemacht.

Wir sind einer Meinung zu den Urlaubs-Regelungen.

Unsere gemeinsame Meinung steht hier:

Der Werkstattrat hat ein Mitbestimmungs-Recht.

Die Geschäfts-Führung muss die Urlaubs-Regelungen mit dem Werkstattrat abstimmen.

Der Werkstattrat hat ein Mitbestimmungs-Recht zu Grundsätzen für den Urlaubs-Plan.

Das gilt auch für die allgemeinen Urlaubs-Regelungen während dem Betretungs-Verbot in der Corona-Zeit.

Das steht in der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung § 5 Absatz (2) Nummer 4.

Oder der Caritas Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung § 5 Absatz (2) Nummer 4.
Oder der diakonischen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung § 8 Absatz c).
Oder auch im Bundes-Teilhabe-Gesetz: Artikel 22 § 5 Nummer 4.

Wir möchten hier die Antworten auf 2 häufige Fragen zu Urlaubs-Regelungen geben.

**1. Müssen Urlaubs-Tage auch genommen werden,
die noch vor der Corona-Krise beantragt und genehmigt wurden
und in der Zeit vom Betretungs-Verbot waren?**

Unsere Antwort:

Ja, denn das Betretungs-Verbot ist nicht das Verbot einer Teilhabe an Arbeit.

Die Werkstätten sollten während dem Betretungs-Verbot die Beschäftigten weiter betreuen.

Die Werkstätten sollten die Beschäftigten auch in dieser Zeit mit Arbeit versorgen.

Zum Beispiel Zuhause in der Wohnstätte.

Deshalb war die Zeit vom Betretungs-Verbot kein Urlaub zur Erholung.

Die Beschäftigten haben ja Zuhause gearbeitet und wurden betreut.

Aus diesem Grund konnte jeder Beschäftigte

auch während dem Betretungs-Verbot normalen Urlaub machen.

Normaler Urlaub heißt: Der Beschäftigte erholt sich von der Arbeit und wird nicht von der Werkstatt betreut.

Die Werkstatt kann also sagen:

**vorher beantragter und genehmigter Urlaub
während dem Betretungs-Verbot muss auch genommen werden.**

**2. Erwirbt der Beschäftigte auch während dem Betretungs-Verbot
einen Urlaubs-Anspruch?**

Unsere Antwort:

Ja, und zwar aus demselben Grund wie bei der Frage 1.

Denn das Betretungs-Verbot ist nicht das Verbot einer Teilhabe an Arbeit.

Die Werkstätten sollten die Beschäftigten mit Arbeit versorgen und weiter betreuen.

Deshalb war die Zeit vom Betretungs-Verbot kein Urlaub zur Erholung.
Die Werkstatt darf also keine Urlaubstage vom Jahres-Urlaub abziehen.

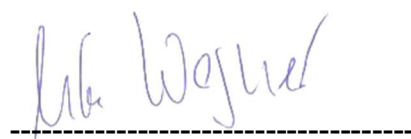
zum Beispiel 3 Tage pro Monat von jedem Beschäftigten.

Denn:

die Beschäftigten haben ja während dem Betretungs-Verbot
von Zuhause gearbeitet und wurden betreut.

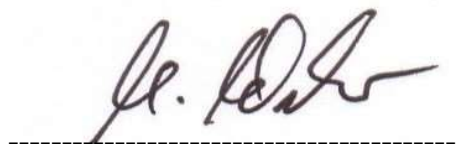
Diese Fragen sind ziemlich schwer zu verstehen und zu beantworten.

Sie können immer die LAG Werkstatträte oder die LAG WfbM um Rat fragen!



i.A. Ute Wegner

Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft
der Werkstatträte NRW



Michael Weber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten NRW